

**14455/AB**  
Bundesministerium vom 27.06.2023 zu 14954/J (XXVII. GP)  
[bmj.gv.at](http://bmj.gv.at)  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.324.804

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14954/J-NR/2023

Wien, am 27. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. April 2023 unter der Nr. **14954/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gesetz für Maßnahmenvollzug gefährdet Kinder, Frauen und Familien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

- *1. Gibt es von Seiten des Justizministeriums Erhebungen wie viele dieser Untergebrachten gemäß § 21/1 StGB ab 1. September 2023 aus der Maßnahme entlassen werden?*
  - a. *Wenn ja, wie viele werden entlassen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Justizanstalten)*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *2. Gibt es von Seiten des Justizministeriums Erhebungen wie viele dieser Untergebrachten gemäß § 21/1 StGB von 1. September 2023 bis spätestens 2030 entlassen werden?*
  - a. *Wenn ja, wie viele werden entlassen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und nach Justizanstalten)*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die angesprochenen Entlassungen nach den Übergangsbestimmungen des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2022 einerseits auf unbedingte Entlassungen nach § 17b Abs 1 JGG und andererseits auf unbedingte Entlassungen nach § 5 Z 6b JGG, jeweils in der Fassung BGBl I 2022/223, beziehen.

Am 14. Juni 2023 wurde ein Initiativantrag der Abgeordneten Steinacker und Sirk Prammer ua. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert wird (3474/A) eingebracht. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf, sollen in Fällen von Langzeitunterbringung wegen einer als Jugendlicher oder junger Erwachsener gesetzter Tathandlung Fallkonferenzen an die Stelle einer Höchstfrist treten. Überdies soll eine eigene Übergangsregelung für die von der Änderung des § 5 Z 6b JGG betroffenen Untergebrachten getroffen werden. Demnach sollen für diese bis Jahresende 2023 verpflichtend Fallkonferenzen durchgeführt werden und soll eine bedingte Entlassung nach den Kriterien des § 47 StGB mit der Möglichkeit der Erteilung von Weisungen u.ä. erfolgen.

Dieser Antrag wird am 28. Juni 2023 im Justizausschuss behandelt. Es ist davon auszugehen, dass der parlamentarische Prozess im Sommer abgeschlossen sein wird und oben Ausgeführtes somit vor 1. September 2023 in Kraft sein wird.

**Zur Frage 3:**

- *Wurde mit der Leitung bzw. Ärztlichen Leitung der zuständigen Justizanstalten Asten, Wien/Favoriten und Göllersdorf vor der Erstellung der Regierungsvorlage Kontakt aufgenommen?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen ist im regelmäßigen Austausch mit allen Justizanstalten; dabei ist natürlich auch der Maßnahmenvollzug Gegenstand der Gespräche.

**Zur Frage 4:**

- *Wurde mit den Experten aus der Praxis im Maßnahmenvollzug Kontakt aufgenommen?*
  - a. *Wenn ja, mit wem und mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Sofern gemeint ist, ob im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz mit den Praktiker:innen Kontakt aufgenommen

wurde, ist festzuhalten, dass eine solche durch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen erfolgt ist. Diese Kontakte dienten in erster Linie der Kommunikation und Abstimmung über die vollzuglichen Auswirkungen nach dem Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz und mündeten in einer Anordnung an die Vollzugsbehörden erster Instanz über die weitere Vorgangsweise, welche durch die Generaldirektion begleitet wurde und wird.

**Zur Frage 5:**

- *Wurde mit justiznahmen Vereinen Kontakt aufgenommen, um die zu Entlassenen aus dem Maßnahmenvollzug schon jetzt auf die Entlassung vorzubereiten bzw. ab 1.September 2023 außerhalb der Justizanstalten zu betreuen.*
  - a. *Wenn ja, mit welchen Vereinen?*
  - b. *Wenn ja, in welcher Form soll die Betreuung stattfinden?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*
  - d. *Wenn nein, ist das angedacht?*
    - i. *Wenn ja, wann werden sie Kontakt mit den Vereinen aufnehmen?*

Entsprechende Bemühungen erfolgen generell durch die jeweils zuständigen Vollzugsbehörden erster Instanz und bei entsprechender Zuständigkeit auch durch die öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie. Hierbei werden vielfältige Interventionen und Maßnahmen umgesetzt, die auch in Zusammenwirken mit Nachbetreuungseinrichtungen und Kooperationspartner:innen durchgeführt werden. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt naturgemäß in der Zusammenarbeit mit beispielsweise dem Verein Neustart, den forensischen Nachbetreuungseinrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 179a StVG abgeschlossen wurde, und regionalen psychosozialen Vernetzungspartner:innen.

**Zur Frage 6:**

- *Wird oder wurden die zu entlassenden Untergebrachten einer gerichtlichen und psychiatrischen Begutachtung unterzogen?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Entscheidung über eine Begutachtung in Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2022 obliegt der unabhängigen Rechtsprechung.

**Zur Frage 7:**

- Durch welche Delikte haben sich die Untergebrachten strafbar gemacht, über die damals die Maßnahme verhängt wurde? (Bitte um Aufzählung der Paragrafen)

Die Betroffenen wurden wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung bzw. gegen die Staatsgewalt untergebracht.

**Zur Frage 8:**

- Stimmt es, dass es sich bei den zu entlassenden Untergebrachten großteils um Gewalttäter, darunter Vergewaltiger mit pädophilen Neigungen, handelt, die nach dem JGG verurteilt wurden?

Nein.

**Zu den Fragen 9 und 10:**

- 9. Ist ab 1. September 2023 die Wohnsituation bzw. Unterbringung der Entlassenen aus dem Maßnahmenvollzug geregelt?
  - a. Wenn ja, wie?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- 10. Ist die medizinische Betreuung der zu Entlassenden geregelt?
  - a. Wenn ja, wie?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Diesbezügliche Bemühungen befinden sich grundsätzlich laufend im Umsetzung. Hier wird jeder Einzelfall entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen des:der Betroffenen behandelt. Eine generelle Regelung ist weder vorgesehen noch möglich. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Beantwortung zur Frage 5 verwiesen.

Betreffend die medizinische Versorgung ist im Übrigen zu betonen, dass den betroffenen Untergebrachten jedenfalls die entsprechenden medizinischen Leistungen durch die allgemeine Gesundheitsversorgung zur Verfügung stehen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

